

fremder Grundstücke, sofern nicht das Grundstück oder das Recht im Falle des Art. 46 mit der Bahneinheit um einen Gesamtpreis veräußert worden ist. Die Verteilungen an die Bahnpfandgläubiger erfolgen auf Grund des Bahngrundbuchs, ohne daß es einer Anmeldung bedarf.

Zur Vornahme der Verteilung hat der Liquidator die Genehmigung des Gläubigerausschusses einzuholen. Vor der Vornahme einer Verteilung hat der Liquidator einen Verteilungsplan auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen und die beabsichtigte Verteilung sowie das Ausliegen des Verteilungsplans öffentlich bekannt zu machen, auch hievon den Bahneigentümer oder Konkursverwalter zu benachrichtigen.

Nichterhobene Anteile hat der Liquidator nach der Bestimmung des Gläubigerausschusses für Rechnung der Beteiligten zu hinterlegen.

#### Art. 48.

Der Liquidator hat nach Beendigung des Zwangsliquidationsverfahrens Schlussrechnung zu legen. Nach der Prüfung durch den Gläubigerausschuß ist die Rechnung mit dessen Bemerkungen und mit den Belegen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Liquidator hat die Niederlegung öffentlich bekannt zu machen, auch hievon den Bahneigentümer oder Konkursverwalter zu benachrichtigen. Der Bahneigentümer oder Konkursverwalter sowie jeder Bahnpfandgläubiger sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit innerhalb der Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein Liquidator vor Beendigung der Zwangsliquidation ausscheidet. In diesem Falle ist auch der nachfolgende Liquidator berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben.

#### Art. 49.

Nach der letzten Verteilung (Art. 47) und nach der Rechnungslegung des Liquidators (Art. 48 Abs. 1) beschließt das Gericht auf Antrag des Liquidators und des Gläubigerausschusses die Aufhebung der Zwangsliquidation.

Die Aufhebung ist öffentlich bekannt zu machen.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des Art. 41 statt.

Der rechtskräftige Beschluß ist von Amts wegen in das Bahngrundbuch einzutragen.